

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Biobasierte Polymerchemie  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 25.07.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 12.06.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 04.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Rücktritt, Meldefristen, Wiederholungsfristen
- § 7 Forschungsorientierung
- § 8 Wahlpflichtmodul
- § 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 10 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 11 Auslandssemester und Mobilitätsmodul
- § 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1: Module und Prüfungen im Studiengang Biobasierte Polymerchemie
- Anlage 2: Module und Prüfungen im Studiengang Biobasierte Polymerchemie, Forschungsorientierung
- Anlage 3: Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) in ihrer jeweils aktuellen festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

**§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad**

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Der Studiengang kann unter den Voraussetzungen gemäß § 7 forschungsorientiert absolviert werden.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

### **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 85 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 1 AMPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 und 2 verzeichnet.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen: dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie in Anlage 3.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren, die in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie eine Lehrtätigkeit ausüben,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Rücktritt, Meldefristen, Wiederholungsfristen**

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 und 2 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen. Zu einer Prüfungs- oder Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die für diese Leistung geforderten Vorleistungen bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgemäß erbracht hat. Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan dokumentiert und ist in der Anlage 1 oder 2 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. Abweichend von

den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt nicht der nächste Werktag an die Stelle eines Sonntags, gesetzlichen Feiertags oder eines Sonnabends (§ 31 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(3) Labore gemäß Anlage 1 werden an den durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der Praktika und muss erbracht sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Die Protokolle werden als Hausarbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn das Praktikumsprotokoll und die praktische Laborarbeit mit „bestanden“ bewertet sind.

(4) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die nachgewiesene Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 %. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

(5) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte sowie die bestehenden Zulassungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Anlage 3 erbracht hat.

(6) Die Masterarbeit ist erstmals im sechsten Fachsemester anzumelden. Wird diese Frist um zwei Semester versäumt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(7) Die Frist gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 AMBPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO. Studierende wählen selbständig den Termin für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung und melden sich innerhalb der bekanntgegebenen Anmeldefrist an.

## **§ 7 Forschungsorientierung**

(1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende ihr Studium forschungsorientiert absolvieren. Für einen Antrag auf ein Studium mit Forschungsorientierung müssen die Studierenden selbstständig ein Forschungsprojekt einschließlich der erforderlichen Finanzierung und eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor gefunden haben. Die Nachweise über die Voraussetzungen sind dem Antrag beizufügen. Bei Forschungsprojekten in Einrichtungen oder Unternehmen außerhalb der Hochschule ist ein Nachweis über die Zusage für das Forschungsprojekt zu führen sowie eine geeignete betreuende Ansprechperson anzugeben.

(2) Der Antrag ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss einzureichen. Eine Einreichung vor dem Beginn des Studiums ist möglich. Eine Verlängerung der Frist gemäß Satz 1 um maximal ein Semester kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Studium unter Auflagen, Abklärung von Projektmitteln, umfangreiche Recherchearbeiten) vom Prüfungsausschuss gewährt werden.

(3) Für das Studium mit Forschungsorientierung gelten folgende Regelungen:

1. In Anlage 2 sind die für das Bestehen der Masterprüfung mit Forschungsorientierung erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Form und die Module, denen sie zugeordnet sind, geregelt. Das Forschungsprojekt ist als Prüfungsleistung dem Forschungsmodul zugeordnet.
2. Vom Prüfungsausschuss werden mit Bewilligung des Antrags unter Berücksichtigung des Forschungsthemas eines der beiden Module BPC 06 / BPC 07 festgelegt, das für das Bestehen der Masterprüfung verbindlich erforderlich sind. Bereits erbrachte Leistungen in einem Modul, das nicht vom Prüfungsausschuss festgelegt wurde, können auf Antrag als zusätzliche Leistung im Zeugnis aufgenommen werden.
3. Eine Abwahl des Forschungsprojekts ist einmalig möglich, sofern die Prüfungsleistung nicht endgültig nicht bestanden wurde. Es müssen dann die in Anlage 1 dargestellten, für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module erbracht werden.

(4) Die Forschungsorientierung wird im Zeugnis als eine Vertiefung des Studiums ausgewiesen.

## **§ 8 Wahlpflichtmodul**

(1) Das Wahlpflichtmodul besteht aus Wahlpflichtfächern, die als Prüfungsleistungen erbracht werden. Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls sind ein Wahlpflichtfach oder zwei Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. Ein Wahlpflichtfach wird durch die Anmeldung zur Prüfung belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtfach einmal gewechselt werden, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtfächer können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog von möglichen Wahlpflichtfächern jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtfächer sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtfächer werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtfach zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

## **§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in den Anlagen 1 und 2 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus Laborpraktikum, Laborbericht, Praxisbericht, Praxisaufgabe, Simulation, Kolloquium zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt in der Regel 6 Wochen nach Ausgabe des Themas.

(3) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt maximal sechs Monate bei einem Umfang von 150 (Zeit-)Stunden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

## **§ 10 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen**

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt der prüfenden Person.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Auch ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Modulleistung die Note 1,0 erreichbar sein.

## **§ 11 Auslandssemester und Mobilitätsmodul**

(1) Beabsichtigen Studierende ein Auslandssemester oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement

abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die Studierenden können einmal während des Studiums die erforderlichen Module des ersten bzw. zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 1 oder 2 durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer benennen. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, entscheidet der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern über die Möglichkeit, das Mobilitätsmodul durch an der Hochschule zu erbringende Leistungen noch zu erfüllen. Bei einer Überschreitung der erforderlichen Gesamtzahl von 30 ECTS bleibt das Mobilitätsmodul in seinem Umfang und der Gewichtung für die Gesamtnote bestehen. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 12 Abs. 4 AMPO.

(3) Die Masterarbeit kann ebenfalls als Auslandssemester absolviert werden. Die Studierenden sind in diesem Fall verpflichtet, auf elektronischen Weg in der Regel mindestens einmal im Monat Zwischenberichte zum Fortgang der Arbeiten an die betreuende, prüfende Person zu senden.

### **§ 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 5 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Anmeldung beträgt sechs Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist in zweifach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß mit einer Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben. Das Prüfungsamt ist von den Prüfenden über Krankmeldungen, die fristgerechte, nicht fristgerechte oder fehlende Abgabe der Masterarbeit zu informieren.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem in der Regel 25-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von in der Regel 30 Minuten statt.

### **§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den gemäß Anlage 1 und 2 gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Gewichtung der Noten der Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO ergibt sich aus den Angaben zu den Modulen in Anlage 1 und 2.

(2) Ab einem Notenwert von „1, 2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

### **§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Polymerchemie an der Hochschule Kaiserslautern vom 18.07.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2022 vom 29.07.2022, S. 5) tritt mit dem Ende des Wintersemester 2028/29 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2028 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Wintersemester 2028/2029 ist auf rechtzeitigen Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, sofern nur noch das Modul „Masterarbeit“ oder Module, die auch im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung erforderlich sind, noch zu erbringen wären. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Pirmasens, den 25.07.2024

Prof. Dr. Jörg Sebastian  
Dekan des Fachbereichs  
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
CP =	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
G	Gewicht
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
H	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Masterarbeit
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a AMPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
NA	Nachgewiesene Anwesenheit
NA*	Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a AMPO (KP 1-3) ergibt.
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
WPF	Wahlpflichtfach
-	Kein Eintrag
/	Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.
**	Für diese Module gilt § 6 Abs. 3 und 4

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G in %		Art	Form	CP Prüfung	G in %	
<b>1. Fachsemester bei Beginn im Sommersemester / 2. Fachsemester bei Beginn im Wintersemester</b>										
BPC 01 Duromere und Vitrimere	1/2	5	5	8 %			PL	K/M	5	
BPC 02 Zukunftsthemen der Chemischen Industrie	1/2	5	5	8 %		Materialien aus Nachwachsenden Rohstoffen und Stoffkreisläufe	PL	K/M	3	50%
						Prozessregelung	PL	K/M	2	50%
BPC 03 Technikfolgenabschätzung und LCA	1/2	5	5	8 %		Technikfolgenabschätzung	PL	M/K	2	50%
						Life Cycle Assessment	PL	M/K	3	50%
BPC 04 Synthesepraktikum**	1/2	5	5	-			SL	-	5	
BPC 05 Laborprojekt**	1/2	10	10	8 %			PL	PA	10	
<b>2. Fachsemester bei Beginn im Sommersemester / 1. Fachsemester bei Beginn im Wintersemester</b>										
BPC 06 Analytische Chemie der Makromolekularen Stoffe**	2/1	10	10	12 %		Praktikum Polymer- und Werkstoffanalytik (N)	PL	KP3	5	50%
						Rheologie und Polymermechanik (N)			5	50%
BPC 07 Polymerreaktionstechnik	2/1	10	10	12 %		Spezielle Kapitel der Synthese mit Makromolekularen Stoffen	PL	M	5	50%
						Reaktionstechnik der Polymere	PL	M	5	50%
BPC 08 Organische Synthese	2/1	5	5	8 %			PL	K/M	5	
BPC 09 Wahlpflichtfach	2/1	5	5	6 %		WPF 1	PL	K/M/H	2,5	50%
						WPF 2	PL	K/M/H	2,5	50%
<b>3. Fachsemester</b>										
BPC 10 Masterarbeit	3	30	30	30 %		Masterarbeit	PL	MA	25	50%
						Kolloquium zur Masterarbeit	PL	KO	5	50%

## Anlage 2 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie, Forschungsorientierung

Legende siehe Anlage 1

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G in %			Art	Form	CP Prüfung	G in %
<b>1. Fachsemester bei Beginn im Sommersemester / 2. Fachsemester bei Beginn im Wintersemester</b>										
BPC 01 Duomere und Vitrimere	1/2	5	5	8 %			PL	K/M	5	
BPC 02 Zukunftsthemen der Chemischen Industrie	1/2	5	5	8 %		Materialien aus Nachwachsenden Rohstoffen und Stoffkreisläufe	PL	K/M	3	50%
						Prozessregelung	PL	K/M	2	50%
BPC 03 Technikfolgenabschätzung und LCA	1/2	5	5	8 %		Technikfolgenabschätzung	PL	M/K	2	50%
						Life Cycle Assessment	PL	M/K	3	50%
BPC 04 Synthesepraktikum**	1/2	5	5	-	NA*		SL	PA	5	
BPC 11 Forschungsmodul*	1	10	20	20%				PL	PA	20
	2	10								
*semesterübergreifendes Forschungsmodul										
<b>2. Fachsemester bei Beginn im Sommersemester / 1. Fachsemester bei Beginn im Wintersemester</b>										
*BPC 06 Analytische Chemie der Makromolekularen Stoffe**	2/1	10	10	12 %	NA*	Praktikum Polymer- und Werkstoffanalytik (N)	PL	KP3	5	50%
						Rheologie und Polymermechanik (N)			5	50%
*BPC 07 Polymerreaktionstechnik	2/1	10	10	12 %		Spezielle Kapitel der Synthese mit Makromolekularen Stoffen	PL	M	5	50%
						Reaktionstechnik der Polymere	PL	M	5	50%
* BPC 06 oder BPC 07; Festlegung durch den Prüfungsausschuss Zusätzlich wird in diesem Semester das Forschungsmodul erbracht, siehe oben.										
BPC 08 Organische Synthese	2/1	5	5	8 %			PL	K/M	5	-
BPC 09 Wahlpflichtfach	2/1	5	5	6 %		WPF 1	PL	K/M/H	2,5	50%
						WPF 2	PL	K/M/H	2,5	50%
<b>3. Fachsemester</b>										
BPC 10 Masterarbeit	3	30	30	30%		Masterarbeit	PL	MA	25	50%
						Kolloquium zur Masterarbeit	PL	KO	5	50%

## **Anlage 3 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie**

### **I N H A L T**

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

§ 3 Zulassungskommission und inhaltliche Ausrichtung

### **§ 1 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem überwiegend chemisch orientierten ingenieur- oder naturwissenschaftlichen oder anderen Studiengang (zum Beispiel Chemie-technik, Angewandte Chemie, Chemie, Chemieingenieurwesen oder einem fachlich eng verwandten Studiengang) im Umfang von 210 ECTS mit einer inhaltlichen Ausrichtung des Studienganges gemäß § 3 Absatz 3 und einer Note von mindestens 2,8.

(2) Die Zulassungskommission nach § 3 dieser Ordnung kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS nachweisen unter Auflagen zulassen. Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbewerberin und dem Studienbewerber die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums mit. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein.

(3) Für den Fall, dass der abgeschlossene Studiengang nach Absatz 1 die inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt, kann die Zulassungskommission unter Auflagen, die zur Erfüllung dieser Anforderungen führen, zum Studium zulassen. Die Zulassung ist nicht möglich, wenn Auflagen im Umfang von mehr als insgesamt 30 ECTS erforderlich wären, um die inhaltlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.

(4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem C1-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, um den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend gut folgen zu können. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch Vorlage des „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) für ausländische Studienbewerber, mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser aufweist, der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der erreichten Ebene 2, der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs „Prüfungsfach Deutsch“ oder durch einen anderen als äquivalent anerkannten oder befreienden Nachweis entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung. Zertifikate zum Nachweis der Deutschkenntnisse sollen nicht älter als 24 Monate sein.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Als Nachweis ausreichender Englisch-Kenntnisse gilt das Niveau B2 (Oberstufe) des GER oder vergleichbare Nachweise. Als vergleichbare Nachweise gelten Sprachtests wie TOEFL iBT (87 Punkte), TOEIC Listening and Reading 785, TOEIC Speaking and Writing 310, IELTS 6,0 und andere mit entsprechendem Ergebnis, Nachweise von deutschen Hochschulen oder anerkannten Sprachschulen, die das Niveau B2 bescheinigen oder Englisch als Fach im deutschen Abitur- oder Fachhochschulreifezeugnis mit mindestens 5 Punkten (ausreichend) (laut Rahmenlehrplan Level B2).

(6) Die formale Prüfung der Zulassungsbedingungen erfolgt durch das Studierendensekretariat der Hochschule Kaiserslautern.

### **§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist**

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des §1 dieser Ordnung ist durch geeignete Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.

(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind jeweils bis zum 15. Juli, für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar einzureichen.

### **§ 3 Zulassungskommission und inhaltliche Ausrichtung**

(1) Eine Zulassungskommission aus mindestens zwei fachlich zugeordneten Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Studienganggruppe Chemie und Pharmazie entscheidet über die Zulassung zum Masterstudiengang und eventuell dafür zu erbringende Auflagen. Die Zulassungskommission wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Die Zulassungskommission prüft die Vorbildung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach § 1 Abs. 1 bis 3 und legt Auflagen fest.

(3) Die inhaltliche Ausrichtung des Studienganges, der notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Studium gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 ist, ermittelt sich nach der folgenden Tabelle:

<b>Fachkompetenz</b>	<b>Mindestanforderungen</b>
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Physik)	16 ECTS
Fundierte Kenntnisse der Grundlagen in Anorganischer, Analytischer, Organischer Physikalischer Chemie	50 ECTS
Chemisch-analytische Labortechniken	18 ECTS
Grundlagen der makromolekularen Chemie	4 ECTS
Grundlagen der Chemischen Reaktionstechnik	4 ECTS
Grundlagen der thermischen und mechanischen Verfahrenstechnik	8 ECTS